

Nutzungsordnung digitaler Medien am Gymnasium Zwiesel

Was wir wollen:

Wir wollen eine ungestörte **Lern- und Arbeitsatmosphäre** sicherstellen.

Wir wollen unsere Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend an eine **angemessene Mediennutzung** heranführen.

Wir wollen die **Privatsphäre** schützen und das Recht auf höfliche und respektvolle Behandlung wahren.

Wir wollen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und psychische Unversehrtheit wahren.

Was wir nicht wollen:

Die Benutzung sämtlicher **Aufnahmefunktionen** von elektronischen Medien (Handy, Tablet, Foto- und Videoapparate usw.).

Das **laute Abspielen** von Musik und Videos auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude.

Täuschungen in Klassenarbeiten und Klausuren.

Mobbing durch Videos, Fotos oder Mitschnitte ermöglichen.

Das Schulforum des Gymnasiums Zwiesel erlässt folgende Nutzungsordnung, die eine **zeitgemäße** und verantwortungsvolle Nutzung von **digitalen Medien (Handy, Tablet, Laptop, Mp3-Player, Smartwatch, Digitalkamera usw.)** ermöglicht:

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzung sämtlicher **Aufnahmefunktionen** von digitalen Medien ist zur **Wahrung von Persönlichkeitsrechten untersagt**.
2. Bei Tonwiedergabe besteht **Kopfhörerpflicht**.

Tagesablauf

1. **Vor Schulbeginn (bis 07:25 Uhr)**
Die Nutzung von digitalen Medien ist für alle Schülerinnen und Schüler in der **Aula erlaubt**. Bei Tonwiedergabe besteht **Kopfhörerpflicht**.
2. **1. und 2. Pause (9:05-9:25 Uhr und 10:55 – 11.05 Uhr)**
Alle Schüler und Schülerinnen verpflichten sich, in der 1. Pause (9:05 – 9:25 Uhr) und in der 2. Pause auf die Nutzung von digitalen Medien zu verzichten. **Erholung und soziales Miteinander** sollen hier im Vordergrund stehen!
3. **Mittagspause (12:35 – 13.20 Uhr)**
Die Nutzung digitaler Medien ist für alle Schülerinnen und Schüler in der **Aula und der Bibliothek erlaubt**.
4. **Wichtige Telefonate** sind in Absprache mit einer Lehrkraft oder dem Sekretariat **vor dem Haupteingang erlaubt**.
5. **Während der Unterrichtszeiten** müssen digitale Medien **ausgeschaltet in der Schultasche** bleiben. Ein Verstoß gegen diese Regel wird mit einem Verweis geahndet.
6. **In Prüfungssituationen** gilt die Nutzung von digitalen Medien automatisch als **Täuschungsversuch**. Das gilt insbesondere auch für sog. **Smartwatches**. Ein Verstoß gegen diese Regel wird neben der Note „ungenügend“ automatisch mit einem Verweis geahndet.

Sonderregelungen für die Oberstufe (Jahrgangsstufen 11-13)

1. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen digitale Medien **in Freistunden sowie in der Mittagspause in den Aufenthaltsräumen und in der Bibliothek** nutzen.
2. Die Nutzung **eigener digitalen Medien im Unterricht** (auch Tablets oder Laptops) bedarf einer **vorherigen Genehmigung** der jeweils unterrichtenden Lehrkraft.

Ausnahmen zur Nutzungsordnung sind ausschließlich im Rahmen eines Schul- oder Unterrichtprojektes **durch Anweisung einer Lehrerin oder eines Lehrers** und der **Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler** möglich.

Grundsätzliche Bestimmungen

a) Verstoß gegen die Nutzungsordnung

Bei **Verstoß** gegen diese Regelung können digitale Medien von der Schule **vorübergehend einbehalten werden (Rückgabe am Ende des Schultages im Sekretariat)**. In diesem Fall muss der Schüler oder die Schülerin das Gerät vorher ausschalten.

b) Straftaten

Besteht der **begründete Verdacht**, dass sich auf dem mobilen Gerät eines Schülers/einer Schülerin Daten befinden, die einen **Straftatbestand** erfüllen, so darf der Schüler/die Schülerin den Verdacht ausräumen, indem er/sie die Daten der aufsichtführenden Lehrkraft offenlegt. Ist dies nicht möglich oder wird dies von dem Schüler/der Schülerin verweigert, wird das mobile Gerät der Schulleitung oder einer von der Schulleitung beauftragten Person übergeben, vor der der Nachweis erbracht wird, dass der Verdacht unbegründet ist.

Die Schulleitung entscheidet über das Verhängen von **Ordnungs- und pädagogischen Maßnahmen**. Sollte der Verdacht bestehen bleiben, dass sich auf dem mobilen Gerät Daten befinden, die strafrechtlich von Bedeutung sind, so kommt auch eine Übergabe an die Strafverfolgungsbehörden in Betracht. In der Regel wird die Polizei dann ein Strafverfahren gegen den Besitzer/die Besitzerin einleiten müssen.

Strafrechtlich relevante Handlungen sind zum Beispiel:

130a StGB: Anleitung zu Straftaten

131 Abs. 1 Nr. 3 StGB: Verbot der Gewaltdarstellung und -verbreitung (speziell an Personen unter 18 Jahren)

184 StGB: Verbot der Pornographieverbreitung (speziell an Personen unter 18 Jahren)

185-§187 StGB: Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung

201 a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

201 StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes und des höchstpersönlichen Lebensbereiches (z.B. Toiletten, Umkleidekabinen)

Sollte eine Schülerin oder eine Schülerin erfahren, dass sich auf dem mobilen Gerät eines/r Mitschülers/Mitschülerin Inhalte befinden, die gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen, besteht die Möglichkeit dies einer Vertrauensperson (Klassenlehrer(in), Schulsozialpädagogin) zu melden und dabei als Übermittler anonym zu bleiben.

c) Sonstige allgemeine Bestimmungen

- Das bloße Mitführen jugendgefährdender Inhalte auf einem oben genannten Gerät oder das Erstellen von gewalthaltigen Szenen („happy slapping“) auf einem solchen Gerät ist grundsätzlich untersagt.
- Downloads aus dem Internet werden vom jeweiligen Nutzer verantwortet. Bei Nutzung des Schul-WLANs wird der Interzugriff protokolliert.
- Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen von Angehörigen der Schulfamilie und generell anderen Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung sowie das Verbreiten solcher Aufnahmen, z.B. im Internet, stellt einen gravierenden Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes dar und kann straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich ausdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere Mitglieder der Schulfamilie in den sogenannten Sozialen Netzwerken nicht ausgegrenzt, beleidigt oder herabgesetzt werden. Die Schule wird in Fällen, von denen sie Kenntnis erlangt, disziplinarisch vorgehen und sie ist verpflichtet bei Verstößen gegen geltende Gesetze Anzeige zu erstatten. Auch hier gilt grundsätzlich: Opferschutz geht vor Täterschutz und Cybermobbing ist kein „Kavaliersdelikt“.

d) Mögliche Ansprechpartner bei Cybermobbing oder anderweitigen Medienproblemen

- Klassenleitung, Verbindungslehrer
- Herr Sedlmair (Zusatzqualifikation Medienpädagogik)
- Herr Rudolph (Schulpsychologe)